

Demokratie und Globalisierung:

Konzept für mehr demokratischen Einfluss auf große Unternehmen und auf die Weltwirtschaft

0. Einleitung

Dieses Konzept geht aus von folgendem **Grund-Konzept**:

In großen internationalen Unternehmen wird der Aufsichtsrat (der den Vorstand wählt und kontrolliert) gewählt von 3 gleichberechtigten Gruppen:

Anteilseignern, Arbeitnehmern und der **Bevölkerung**.

Daraus ergibt sich eine verbesserte Mitbestimmung in den Unternehmen.

Dieses Grund-Konzept kann auch die Grundlage sein für eine noch umfassendere Demokratisierung der Wirtschaft: durch **internationale demokratische** Verfahren (siehe vor allem 2.2 und 4.1), mit denen internationale Wirtschaftspolitik umfassend gestaltet werden kann (unter Berücksichtigung von Sozialem, Ökologie ...).

1. Grundlegendes

- 1.1 Demokratie, Macht und Besitz
- 1.2 Grund-Konzept
- 1.3 Alternativen bei der Gruppe Bevölkerung

2. Was bringt dieses Konzept?

- 2.1 Auswirkungen im einzelnen Unternehmen
- 2.2 stärkerer demokratischer Einfluss auf die Weltwirtschaft

3. Größe eines Unternehmens

4. Wahlverfahren

- 4.1 Bevölkerung: Verteilung von 1/3 der Aufsichtsrats-Plätze durch sie
 - 4.1.1 Überblick und Grundlegendes
 - 4.1.2 Wahl eines einzigen Platzes eines Aufsichtsrats
teilweise durch eine internationale parlamentarische Versammlung
 - 4.1.3 Wahl der anderen Aufsichtsratsplätze
- 4.2 Arbeitnehmer: Verteilung von 1/3 der Aufsichtsrats-Plätze durch sie
- 4.3 Aufsichtsrats-Vorsitz
- 4.4 Verhältnis 5:5:5, 5:4:5 oder 5:6:5 im Aufsichtsrat

5. Menschenrechte

6. Durchsetzung

- 6.1 Europa
- 6.2 Kunden
- 6.3 Unternehmen aus Staaten ohne diese Mitbestimmungs-Gesetze

Anhang:

- A. zu 1.2 ("...existierenden Mechanismus in deutschen Unternehmen,...")
- B. ergänzende Regelungen zu 4.1
- C. ergänzende Regelungen zu 4.1.3
- D. Eigentum und Verfassung/Grundgesetz

1. Grundlegendes

1.1 Demokratie, Macht und Besitz

Die größtmögliche Freiheit möglichst vieler Menschen (unter Beachtung von Minderheits-Rechten!) braucht als Grundlage eine demokratische Gesellschafts-Struktur. Damit Demokratie gut funktioniert, muss die Gestaltungs-Macht der demokratischen Institutionen weitaus größer sein als die Macht Einzelner oder kleiner Gruppen durch Besitz; diese Macht durch Besitz wird besonders durch marktwirtschaftliche Unternehmen ausgeübt. Daher ist bei großen Unternehmen die größtmögliche demokratische Mitbestimmung anzustreben, unter der Marktwirtschaft funktionieren kann.

[Zu Besitz/Eigentum siehe auch Anhang D.]

1.2 Grund-Konzept

Dieser größtmöglichen demokratischen Mitbestimmung näher zu kommen dient das folgende Konzept. Für dieses Konzept gehe ich aus vom **existierenden Mechanismus in deutschen Unternehmen, die mehr als 2000 Arbeitnehmer haben**: Der Aufsichtsrat (der den Vorstand wählt und kontrolliert) besteht dort je zur Hälfte aus Vertretern von Anteilseignern und Arbeitnehmern. Gibt es bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so hat der Aufsichtsrats-Vorsitzende bei einer wiederholten Abstimmung zwei Stimmen; dies hat besonderes Gewicht, da die Anteilseigner diesen alleine bestimmen können und somit auch alleine Entscheidungen fällen können (z.B. alleine den Unternehmens-Vorstand wählen können).

[Mehr hierzu: siehe Anhang A.]

Das **Grund-Konzept**, das ich vorschlage, hat eine **dritte** Gruppe, die Mitglieder in den Aufsichtsrat wählen kann: die **Bevölkerung**. Die Vertreter aller drei Gruppen haben die gleiche Anzahl von Stimmen; dies gilt auch bei der Wahl des Unternehmens-Vorstands.

1.3 Alternativen bei der Gruppe Bevölkerung

Wie die Bevölkerung Vertreter in 1/3 der Aufsichtsrats-Plätze wählt:

Alternative 1: durch die Bürger direkt;

Alternative 2: durch auf kommunaler oder regionaler Ebene gewählte Vertreter der Bevölkerung.

Jeder Staat kann selbst entscheiden (auch bei internationalen Wahlen) welche der beiden Alternativen im eigenen Staat angewendet werden soll. Siehe mehr in 4.1.1.b.

2. Was bringt dieses Konzept?

2.1 Auswirkungen im einzelnen Unternehmen

- Da es keine klaren Mehrheiten gibt, sind einseitige Positionen kaum durchzusetzen. Ob es z.B. um möglichst hohe Gewinne für die Anteilseigner geht oder um möglichst hohe Löhne für die Arbeitnehmer: Beide Interessen-Gruppen haben keine Mehrheit, um entsprechende Entscheidungen im Unternehmen allein zu fällen (denn sie haben nicht die Mehrheit, um den Vorstand des Unternehmens alleine zu wählen).
- Die Vertreter der Gruppe Bevölkerung können bei Konflikten zwischen Anteilseignern und Arbeitnehmern vermitteln.
- Wenn Anteilseigner und Arbeitnehmer sich einig sind, können Vertreter der Gruppe Bevölkerung nichts durchsetzen.
- Die Vertreter der Gruppe Bevölkerung sind vor allem den Wählern gegenüber verantwortlich. Deshalb spielen nun gesellschaftliche Interessen eine größere Rolle bei den Entscheidungen des Unternehmens.
- Durch den persönlichen Kontakt mit den Vertretern der Gruppe Bevölkerung und durch den Verlust der Mehrheit wird es auch für die Vertreter der Anteilseigner selbstverständlicher, sich mit Sozialem, Menschenrechten und Ökologie zu befassen.

2.2 stärkerer demokratischer Einfluss auf die Weltwirtschaft

a) Die Bevölkerung und die Politiker haben Einfluss durch ihre Mitbestimmung in den großen Unternehmen und durch ihren Einfluss durch die internationale demokratische parlamentarische Versammlung (zur Versammlung siehe 4.1).

Um die eigenen Interessen möglichst stark vertreten zu können (z.B. um Aufsichtsrats-Plätze bei den größten internationalen Unternehmen zu bekommen) müssen sich die politischen Gruppen **zu internationalen Gruppen zusammenschließen**.

Wenn sich die großen internationalen partei-ähnlichen Gruppen (**IP-Gruppen**) auf gemeinsame Zielvorstellungen einigen können, dann kann entscheidend auf die Weltwirtschaft eingewirkt werden, z.B. bezüglich Sozialem / Sozial-Standards, Menschenrechte, Ökologie, Steuern. Dieser Einfluss funktioniert nicht nur über die einzelnen Unternehmen. Durch das Entscheidungs- Recht in einer einzigen wichtigen weltwirtschaftlichen Angelegenheit (siehe 4.1.2.b) hat die internationale parlamentarische Versammlung die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der nationalen Politiker, aufgrund der sie zu vielen Themen nationale Regierungen beeinflussen kann.

Über die Regierungen können die IP-Gruppen auch Einfluss ausüben auf internationale Wirtschafts-Organisationen wie die Welthandelsorganisation (WTO), die Weltbank und den Weltwährungsfonds (IWF/IMF). Außerdem: Auch der Druck und Einfluss großer Unternehmen auf die WTO (und andere Organisationen) und auf die WTO-Mitgliedsländer wird ja beeinflusst durch die IP-Gruppen bzw. die internationale parlamentarische Versammlung.

Die politischen Parteien können über die internationale parlamentarische Versammlung eine demokratische Macht-Struktur aufbauen, die die Konkurrenz der einzelnen Staaten untereinander entschärft.

b) Zum Vergleich: In der Diskussion ist die Schaffung einer parlamentarischen Versammlung der Welthandelsorganisation (WTO). Treibende Kräfte dieser Initiative sind das Europäische Parlament (EP) und die weltweite Parlamentsvereinigung Interparlamentarische Union (IPU). Das EP erhofft sich für diese Versammlung eine beratende Funktion, die Versammlung soll Berichte von der WTO erhalten und Vorschläge bei WTO-Organen machen können.

Die parlamentarische Versammlung aus meinem Konzept hat einen größeren Einfluss auf die Durchsetzung von Inhalten (siehe a)).

(siehe auch:

Europäisches Parlament: "Report on openness and democracy in international trade"

(www.mikox.de/mitbestimmung/EP-Desir.pdf) (Dokument A5-0331/2001) von Harlem Desir; mit Antrag, der vom EP angenommen wurde.

"Ein Parlament für die WTO?" von Peter Bender, in "Internationale Politik" 6/2002, Seiten 43-44.

"Verfassungsperspektiven und Legitimation des Rechts der Welthandelsorganisation (WTO)" von Markus Krajewski, 2001, Seiten 255-261.)

c) Für Nichtregierungs-Organisationen (NGOs):

- Die internationale parlamentarische Versammlung ist eine wichtige Institution, wo sie ihren Druck auf Politiker konzentrieren können.
- Direkt bei einzelnen Unternehmen können sie Druck ausüben besonders über die Aufsichtsrats-Mitglieder der Gruppe Bevölkerung.

d) Gewerkschaften: Dadurch, dass eine internationale Regulierung für einen Teil der Arbeitnehmer-Stimmen stattfindet (siehe 4.2), wird auch eine wichtige Struktur geschaffen für die internationale Abstimmung der Gewerkschaften untereinander.

3. Größe eines Unternehmens

Um das Grund-Konzept dieser Mitbestimmung zu erklären, habe ich bereits als Beispiel Unternehmen mit über 2000 Arbeitnehmern genannt.

Neben der Zahl der Arbeitnehmer gibt es noch andere Kriterien für die Einführung dieser Mitbestimmung:

- Wert des Unternehmens
- Aktienwert des Unternehmens
- besonders bei Finanz-Unternehmen: Höhe des für ihre Kunden verwalteten Vermögens

Des weiteren sollte es eine Abstufung bei der Mitbestimmung geben, je nach Anzahl der Arbeitnehmer, nach Wert des Unternehmens, Hier ein Beispiel:

Stimmen-Verhältnis im Aufsichtsrat	Arbeitnehmer	oder	Wert, ...
$\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$	über 2000	oder	über A
($\frac{1}{2}$ = Anteilseigner) $\frac{1}{2} : \frac{1}{4} : \frac{1}{4}$	200 bis 2000	oder	1/10 A bis A

Dazu kommen noch Regelungen für:

- Unternehmen, deren Anteile teilweise im Besitz sind von Unternehmen, die diese Mitbestimmung haben.
- eine Gruppe von Unternehmen, an denen die gleiche Person größere Anteile hat.

Auch wenn man für eine Verkleinerung der großen Unternehmen und Konzerne eintritt, ist diese Mitbestimmung sinnvoll:

- Beispiel: Die großen Unternehmen werden aufgeteilt in Unternehmen, die nur noch ein 10tel der ursprünglichen Größe haben. Folge: Auch dann sind viele dieser kleineren Unternehmen noch groß genug für die Mitbestimmung mit dem Stimmen-Verhältnis $\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$ im Aufsichtsrat.
- Das Stimmen-Verhältnis $\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$ im Aufsichtsrat (+ Abschnitte 4.2 und 4.3) verhindert, dass das Unternehmen einem Konzern untergeordnet ist.

4. Wahlverfahren

4.1 Bevölkerung: Verteilung von 1/3 der Aufsichtsrats-Plätze durch sie

4.1.1 Überblick und Grundlegendes

- a. Die Vertreter der Gruppe Bevölkerung werden **auf 3 Wegen** in einen Aufsichtsrat gewählt:
- ein einziger Aufsichtsrats-Platz wird teilweise durch eine internationale parlamentarische Versammlung gewählt (siehe 4.1.2);
 - die anderen Aufsichtsrats-Plätze werden wie folgt gewählt (siehe 4.1.3):
 - zu 50% durch ein Wahlverfahren auf nationaler Ebene,
 - zu 50% durch ein internationales Wahlverfahren **ohne** internationale parlamentarische Versammlung
 (vom Verhältnis 50:50 sind Ausnahmen möglich).

Beispiel: Ein Aufsichtsrat hat 15 Mitglieder, also 5 von der Gruppe Bevölkerung. Diese 5 werden wie folgt gewählt:

1 Mitglied gemäß 4.1.2 (diese Wahl ist erst nach der Wahl gemäß 4.1.3),

2 Mitglieder gemäß 4.1.3 auf nationaler Ebene,

2 Mitglieder gemäß 4.1.3 auf internationaler Ebene.

Der Aufsichtsrat kann kleiner sein: mit 9 Mitgliedern.

Die Verteilung der Aufsichtsrats-Plätze findet statt zum Ende eines jeden Jahres: für Aufsichtsräte, deren andere Mitglieder in den Monaten davor oder danach gewählt werden (für etwa 4 Jahre).

b. Jeder Staat kann selbst entscheiden (auch für internationale Wahlen), wer im eigenen Staat das Wahlrecht hat:

b1 die Bürger direkt

b2 oder Vertreter der Bevölkerung auf kommunaler oder regionaler Ebene.

Beispiel 1: In Deutschland könnten die Vertreter der Bevölkerung wahlberechtigt sein, die auf kommunaler Ebene gewählt wurden: für Landkreise, Städte oder Stadtteile (in Deutschland vertritt ein Gremium von 40 bis 70 Leuten jeweils etwa 50.000 bis 300.000 Leute). Bei der nationalen Wahl gemäß 4.1.3 kann jeder Wahlberechtigte über jedes Unternehmen abstimmen, das seinen Sitz in Deutschland hat; unabhängig davon, wo in Deutschland der Hauptsitz eines Unternehmens ist.

Beispiel 2: Anstatt bestehende kommunale oder regionale Gremien zu nutzen: Zusammen mit der nationalen Parlamentswahl findet eine weitere Wahl statt, bei der auf kommunaler oder regionaler Ebene Personen gewählt werden, die an den Wahlen gemäß 4.1 teilnehmen.

Die Stimmen der Wähler werden gewichtet:

- wenn b2 gilt: danach, wie viele Bürger auf einen Wahlberechtigten kommen
- gemäß der Größe der Bevölkerung eines Staates (allerdings maximal 10% Stimmen-Anteil pro Staat)
- danach, ob ein Staat "klein" ist (siehe Anhang B.1)
- nach Groß-Regionen (siehe Anhang B.3)
- nach Einhaltung von Menschenrechten (siehe 5.)

4.1.2 Wahl eines einzigen Platzes eines Aufsichtsrats teilweise durch eine internationale parlamentarische Versammlung

Für jeden Aufsichtsrat wird **ein einziger** Aufsichtsrats-Platz **teilweise** gewählt durch eine internationale demokratische parlamentarische Versammlung. "Teilweise" bedeutet: Die Versammlung entscheidet über die Gruppe, die einen Aufsichtsrats-Platz bekommt, aber nicht darüber, welche Person diesen Platz bekommt. Dieser Aufsichtsrats-Platz wird erst gewählt, wenn die Wahl der anderen Plätze der Gruppe Bevölkerung (gemäß 4.1.3.) schon stattgefunden hat. Dieser Platz kann entscheidend sein für die Bildung von Mehrheiten.

(Zum Zweck der parlamentarischen Versammlung siehe auch 2.2.a.)

a. Wahl der Versammlung

Die Wähler (entsprechend 4.1.1.b) wählen für 4 Jahre eine internationale parlamentarische Versammlung mit z.B. 200 Mitgliedern; bei der Wahl kann ausgewählt werden zwischen internationalen Kandidaten-Listen mehrerer politischer Richtungen (Parteien oder internationalen partei-ähnlichen Gruppen).

80% der Delegierten dieser Versammlung werden gewählt von den Wählern aus den größeren Staaten, 20% von denen aus den "kleinen Staaten"; diese Trennung ist nötig wegen dem zusätzlichen Stimmrecht der "kleinen Staaten" (siehe unten).

b. Entscheidungs-Verfahren

In der internationalen **parlamentarischen Versammlung** fallen Entscheidungen über die Verteilung der konkreten Aufsichtsrats-Plätze folgendermaßen:

1. Bis zu einem bestimmten Termin gibt es eine Einigung mit 2/3 der Stimmen aller und über 1/2 der Stimmen aus den "kleinen Staaten".
2. Wenn es keine Einigung gibt, dann wird durch Auslosung entschieden; die einzelnen Gruppen bekommen dabei so viele Aufsichtsrats-Plätze, wie es ihrem Stimmen-Anteil entspricht.

Eine Einigung kann z.B. enthalten:

- Zuweisung von Plätzen an eine Partei oder IP-Gruppe (**IP-Gruppe** = internationale partei-ähnliche Gruppe).
- Zuweisung von Plätzen an eine regionale Gruppe (z.B. Afrika) einer IP-Gruppe.
- Auslosung: Für mehrere Unternehmen zusammen werden Aufsichtsrats-Plätze zwischen 2 oder mehr Interessen-Gruppen ausgelost. (*Beispiel: Für 5 Unternehmen werden 5 Aufsichtsrats-Plätze an die IP-Gruppen A und B verlost; für A gibt es 3 Lose, für B gibt es 2 Lose.*)
- Grundlegende Verteilungs-Muster werden für mehrere Jahre vereinbart.

Nach einer solchen Einigung steht das neue Aufsichtsrats-Mitglied sofort fest, es wird einer Kandidaten-Liste gemäß 4.1.3.a entnommen.

Beispiel: Ein Aufsichtsrats-Platz beim Unternehmen X wird der regionalen Gruppe "Afrika" der IP-Gruppe Z zugewiesen. Dieser Platz geht an den Kandidaten dieser IP- Gruppe, der von den gemäß 4.1.3 erfolglosen Kandidaten dieser IP-Gruppe in der internationalen Kandidaten-Liste die meisten Stimmen aus Afrika hatte.

4.1.3 Wahl der anderen Aufsichtsrats- Plätze

Das folgende grundlegende Wahl-Verfahren (**a. bis c.**) wird **2-mal** angewendet:

- auf nationaler Ebene,
- auf internationaler Ebene.

Im Prinzip werden **50%** dieser Aufsichtsrats-Sitze auf nationaler Ebene gewählt und **50%** auf internationaler Ebene, es sind aber Ausnahmen oder Alternativen möglich (siehe Anhänge C.4 und C.6.4)

- a. Für den Aufsichtsrat eines Unternehmens gibt es Kandidaten-Listen mehrerer Parteien oder IP-Gruppen (**IP-Gruppen** = internationale partei-ähnliche Gruppen).
Die Wähler (gemäß 4.1.1.b) wählen einen Kandidaten aus einer dieser Listen.
Möglich sind auch gemeinsame Kandidaten-Listen mehrerer Parteien oder IP-Gruppen.
- b. Ein Wahlberechtigter kann seine Stimmen gewichten.
*Beispiel: Ein Wahlberechtigter kann bis zu 41 Unternehmen auswählen, auf dem Wahlzettel des Wahlberechtigten hat das erste Unternehmen den größten Stimmen-Anteil:
Platz 1 für ein Unternehmen heißt 10,0 -facher Stimmen-Anteil,
Platz 2 für ein Unternehmen heißt 9,8 -facher Stimmen-Anteil,
Platz 41 für ein Unternehmen heißt 1,0 -facher Stimmen-Anteil.*
- c. Nach der Stimmen-Abgabe ist eine Korrektur nötig, damit eine kleinere Partei oder IP-Gruppe, die weniger Aufsichtsrats-Plätze hat, als es ihrem Stimmenanteil entspricht (an den Stimmen für alle Aufsichtsräte), mehr Aufsichtsrats-Plätze bekommt.
*Beispiel, vor der Korrektur: In allen Aufsichtsräten zusammen hat eine kleine Partei 2% der Aufsichtsrats-Plätze, die gemäß 4.1.3.a+b in einer nationalen Wahl vergeben werden; ihr gesamter Stimmen-Anteil liegt aber bei 10%.
Eine Möglichkeit zur Korrektur ist in Anhang C.2 genannt.*

Ergänzende Regelungen zu 4.1.3 befinden sich in **Anhang C**.

4.2 Arbeitnehmer: Verteilung von 1/3 der Aufsichtsrats-Plätze durch sie

- a. Die **eine Hälfte** der Arbeitnehmer-Vertreter werden von den Arbeitnehmern des Unternehmens gewählt.
- b. Die **andere Hälfte** wird direkt von Gewerkschaften gestellt (zu Problemen mit "eine Hälfte ... andere Hälfte" siehe 4.4). Meist werden die Gewerkschaften bei der Besetzung dieser Plätze auf die Wünsche der Arbeitnehmer dieses Unternehmens eingehen; dass sie dies aber nicht müssen, hat Vorteile: z.B. bei Finanz-Unternehmen mit relativ wenigen Arbeitnehmern, welche besonders viel verdienen. Solche Unternehmen können einen großen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben und damit auf die große Anzahl schlechter verdienender Arbeitnehmer in anderen Unternehmen. Die Interessen dieser schlechter verdienenden Arbeitnehmer werden durch den direkten Zugriff der Gewerkschaften gestärkt.
- c. Bei den Gewerkschaften kann auf ähnliche Weise wie bei der Gruppe Bevölkerung über die Verteilung der Aufsichtsrats-Plätze entschieden werden.
Das Stimmrecht einer Gewerkschaft wird auch gewichtet nach der Zahl ihrer Mitglieder.
Für die Zulassung zu dieser Mitbestimmung müssen Mindest-Standards erfüllt werden (z.B. zur inner-gewerkschaftlichen Demokratie).

Unabhängig von dieser Mitbestimmung im Aufsichtsrat haben die Arbeitnehmer zusätzliche Rechte, die sich auf die Arbeit in ihrem Unternehmen beziehen.

4.3 Aufsichtsrats-Vorsitz

1. Wenn es keine 2/3-Mehrheit für einen Aufsichtsrats-Vorsitzenden gibt, wird dieser alleine von den Vertretern der Gruppe Bevölkerung gewählt (sie sind die neutralste Gruppe); deren Anzahl sollte deshalb ungerade sein (wobei die Anzahl der Arbeitnehmer-Vertreter gerade sein sollte, vergleiche 4.4, 4.2).
2. Bei Stimmen-Gleichheit hat der Vorsitzende eine zusätzliche Stimme.

Interessant ist diese Regelung für das Beispiel aus 4.2 ("Finanz-Unternehmen mit relativ wenigen Arbeitnehmern, welche besonders viel verdienen"): Die direkt von Gewerkschaften gewählten Arbeitnehmer-Vertreter können zusammen mit allen Parlamentarier-Vertretern eine Mehrheit haben.

(Alternativ-Regelungen für eine solche Mehrheit:

- *Alternative A: Die Zahl der direkt von Gewerkschaften gewählten Arbeitnehmer-Vertreter ist um eine Person größer als die Zahl der anderen Arbeitnehmer-Vertreter.*
- *Alternative B: Bei Stimmgleichheit haben alle Vertreter der Gruppe Bevölkerung eine zusätzliche Stimme.*

Mit Alternative A oder B kann die Regelung zum Aufsichtsrats-Vorsitz in 4.3 entfallen.)

4.4 Verhältnis 5:5:5, 5:4:5 oder 5:6:5 im Aufsichtsrat

Für Arbeitnehmer ist eine gerade Anzahl von Aufsichtsrats-Plätzen praktischer, da ihre Stimmen noch mal aufgeteilt werden (siehe 4.2). Wenn das Verhältnis Anteilseigner:Arbeitnehmer:Bevölkerung statt z.B. 5:5:5 nun 5:4:5 oder 5:6:5 ist, macht das kaum einen Unterschied: Wenn Anteilseigner und Arbeitnehmer jeweils geschlossen gegeneinander stimmen, dann ist bei allen drei Alternativen die 3:2-Mehrheit der Parlamentarier-Vertreter entscheidend; zu beachten ist dabei der Wahlmodus des Aufsichtsrats-Vorsitzenden, welcher eine Zusatzstimme bei Stimmgleichheit hat.

Die Verhältnisse 5:4:5 und 5:6:5 könnten mit jeder Neuwahl des Aufsichtsrats wechseln.

Man kann auch das Verhältnis 5:5:5 anwenden.

Zu 5:5:5 folgendes Beispiel:

Die Arbeitnehmer-Vertreter, die von Arbeitnehmern des Unternehmens gewählt werden (4.2.a) sind eine Person mehr als die Arbeitnehmer-Vertreter, die direkt von Gewerkschaften gewählt werden (4.2.b). Dafür hat einer der Arbeitnehmer-Vertreter, die von den Arbeitnehmern des Unternehmens gewählt werden, kein Stimmrecht.

5. Menschenrechte

Es wird ein Gremium gewählt, das bei Menschenrechts-Verstößen die Mitbestimmung einzelner Staaten verringern kann.

Genaueres Beispiel: Das Gremium besteht aus 15 Personen; alle 2 Jahre wird mit einfacher Mehrheit 1/3 der Personen für 6 Jahre hineingewählt. Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit über Menschenrechts-Angelegenheiten. Ein verurteilter Staat verliert pro Jahr bis zu 5% seines normalen Mitbestimmungs-Anteils. Ein größerer Teil kann abgezogen werden, wenn sich nach dem Menschenrechts-Gremium auch die parlamentarische Versammlung (4.1.2) dafür ausspricht: mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der einfachen Mehrheit der Stimmen der "kleinen Staaten". Mitglieder der parlamentarischen Versammlung, die die Staatsangehörigkeit des betroffenen Landes haben, können keine Stimmen abgeben.

Die Gremien-Mitglieder entscheiden nach ihren eigenen Wertvorstellungen; i.d.R. werden sie sich sicherlich orientieren an den verschiedenen internationalen Menschenrechts-Verträgen.

Die Gremien-Mitglieder können auf Eigen-Initiative Entscheidungen treffen.

Das Menschenrechts-Gremium sollte irgendwann abgelöst werden durch ein Menschenrechts-Gericht, welches gemäß sehr genauen Menschenrechts-Gesetzen die Mitbestimmungs-Anteile ohne Begrenzung verringern kann.

6. Durchsetzung

6.1 Europa: Diese Mitbestimmung funktioniert, wenn sie von mehreren wirtschaftlich bedeutenden Staaten zugleich eingeführt wird. Zum Kern dieser Staaten müssten die meisten Staaten der Europäischen Union (EU) gehören oder die USA. Wenn die meisten Staaten der EU zur Einführung dieser Mitbestimmung bereit sind, dann gibt es sicher auf der ganzen Welt Staaten, die interessiert sind mitzumachen.

6.2 Kunden: Die Kunden können Einfluss nehmen, indem sie

- a. Unternehmen mit dieser Mitbestimmung bevorzugen, wenn es eine Wahl gibt nur zwischen großen Unternehmen;
- b. von diesen Unternehmen wiederum diese bevorzugen,
 - deren große Zulieferer (an Gütern und Dienstleistungen) zu einem möglichst großen Anteil auch diese Mitbestimmung haben.
 - die bezüglich Sozialem, Menschenrechte und Ökologie mehr bieten.
- c. Was in b. bezüglich großer Zulieferer steht, gilt auch für große Zulieferer kleiner Unternehmen.

Eine Hilfe bei der Auswahl könnten **Ranglisten** und Bewertungen im Internet oder in Zeitschriften sein über Produkte, Hersteller, Händler und Dienstleister. Informationen hierfür über Zulieferer, Menschenrechte, Ökologie usw. können Medien und Organisationen gerade von Aufsichtsrats-Mitgliedern bekommen, die von der Gruppe Bevölkerung sind, denn:

- Diese Informationen können politische Ziele von Parteien unterstützen (deren Kandidaten Mitglieder in Aufsichts-Räten sind als Vertreter der Gruppe Bevölkerung); deshalb sind sie interessiert, Informationen weiterzugeben (besonders interessant: Unterschiede bei Aussagen bei den verschiedenen politischen Richtungen).
- Die Vertreter der Gruppe Bevölkerung sind weniger geneigt als die Vertreter der Anteilseigner, etwas zu verharmlosen oder zu verschweigen.
- Es ist naheliegend, dass die meisten internationalen partei-ähnlichen Gruppen Standards für ihre Informations-Arbeit entwickeln, was wiederum die Vergleichbarkeit der Aussagen aus verschiedenen Unternehmen erhöht.

6.3 Unternehmen aus Staaten ohne diese Mitbestimmungs-Gesetze:

Wenn viele Kunden Unternehmen mit dieser Mitbestimmung bevorzugen, dann kann dies für Unternehmen aus Staaten ohne diese Mitbestimmungs-Gesetze ein Argument sein, bei sich eine solche Mitbestimmung einzuführen.

Für solche Unternehmen sind spezielle Regelungen notwendig:

- Das Drittel der Aufsichtsrats-Mitglieder, das besetzt wird von den Vertretern der Gruppe Bevölkerung, wird etwas anders gewählt: Die Wahl gemäß 4.1.3 findet zu 100% auf internationaler Ebene statt (also keine Wahl auf nationaler Ebene).
- Durch einen Beschluss der Hauptversammlung des Unternehmens wird diese Mitbestimmung in der Firmen-Satzung festgeschrieben.

Anhang:

A. zu 1.2 ("...existierenden Mechanismen in deutschen Unternehmen,...")

A.1 Bei der genannten Regelung ist noch zu ergänzen: Zu den Arbeitnehmer-Vertretern gehört auch ein(e) Vertreter(in) der Gruppe der leitenden Angestellten.

A.2 Ein Sonderfall ist die Montan-Mitbestimmung. Die Montanmitbestimmung gilt für große Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, sofern dieser Unternehmensbereich mindestens 20% ausmacht. Sie hat folgende Regelung:

Im Aufsichtsrat haben Anteilseigner und Arbeitnehmer gleich viele Stimmen, zusätzlich wird von beiden Gruppen gemeinsam eine "neutrale" Person gewählt.

Man könnte diese Regelung auf alle Unternehmens-Felder ausweiten.

Auch diese Regelung hat Nachteile gegenüber meinem Vorschlag:

- z.B. bei "Finanz-Unternehmen mit relativ wenigen Arbeitnehmern, welche besonders viel verdienen" (**vergleiche 4.3 und 4.2**). Solche Unternehmen können einen großen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben und damit auf die große Anzahl schlechter verdienender Arbeitnehmer in anderen Unternehmen. Durch die Montan-Mitbestimmung können diese schlechter verdienenden Arbeitnehmer und die Gesellschaft keinen Einfluss ausüben; durch meinen Vorschlag dagegen schon.
- Gesellschaftliche Interessen, die im Konflikt "Anteilseigner gegen Arbeitnehmer" nur nachrangige Bedeutung haben, werden nicht angemessen berücksichtigt.
- Sie ist kein Ausgangspunkt für eine globale demokratische Regulierung der Weltwirtschaft (**vergleiche hingegen 2.2**).

Zu ergänzen ist: Die "neutrale" Person wird laut Gesetz nicht völlig neutral gewählt; über eine Regelung, die zweimal über Gerichte geht, können die Anteilseigner alleine entscheiden.

B. Ergänzende Regelungen zu 4.1

B.1 Was ist ein "kleiner Staat"? "Kleine Staaten" sind diejenigen kleinsten Staaten einer Region die zusammen nicht mehr als 20% der Bevölkerung haben.

Ergänzende Regeln:

- Kein "kleiner Staat" einer Region hat mehr als 50% der Stimmen der "kleinen Staaten" einer Region.
- Gibt es in einer Region mit wenigen Staaten keinen Staat, der 20% oder weniger der Bevölkerung dieser Region hat (es gibt dort also keinen "kleinen Staat"), so werden in dieser Region nur Stimmen abgegeben für die in 4.1.2 genannten 80% der größeren Staaten.
- Die Parlamentarier aus den "kleinen Staaten" einer Region haben bei Abstimmungen, bei denen nur die Stimmen der "kleinen Staaten" zählen, die gleiche Stimmenzahl, wie die aus anderen Regionen (vor Abzügen wegen Menschenrechten, siehe 5.).

B.2 große Staaten:

- Bereits in 4.1.1 ist erwähnt: Staaten mit großer Bevölkerung haben maximal 10% der Stimmen.
- In C.3 c. steht geschrieben, wie aus einem großen Staat eine Groß-Region werden kann.

B.3 Groß-Regionen:

- a. Alle Regionen haben den gleichen Stimmen-Anteil (vor Abzügen wegen Menschenrechten, siehe 5.).
Ausnahme: Eine nach Bevölkerung besonders kleine Region hat nur das halbe Stimmrecht; näheres in e.
- b. Anfangs gibt es nur eine Region. Von dieser Region können sich weitere Regionen abspalten, dazu ist eine Entscheidung nötig mit 2/3 der Stimmen aller und über 1/2 der Stimmen aus den "kleinen Ländern". Man kann sich z.B. 4 Grund-Regionen vorstellen: Afrika, Amerika, Asien/Ozeanien (ohne Indien und China) und Europa.
- c. Regionen werden können auch große Staaten, die Untergliederungen haben mit großer Selbständigkeit und eigenen Parlamenten; die "kleinen" Untergliederungen werden mit den "kleinen Staaten" bezüglich der Abstimmung gleichgesetzt. Beispiel-Staat: Indien. Es ist eine Zustimmung nötig mit 2/3 der Stimmen aller und über 1/2 der Stimmen aus den "kleinen Staaten".
- d. Aus den bis zu 4 Grund-Regionen können bis zu 8 Regionen gemacht werden. Dadurch wird verhindert, dass große Staaten, die eine Region werden (siehe c.), ein zu großes Gewicht bekommen.

Ergänzende Regelungen:

- Zunächst muss die parlamentarische Versammlung mit einfacher Mehrheit zustimmen. In den Staaten, die keine Region sind, findet danach (gleichzeitig mit einer anderen Wahl) eine Abstimmung statt: nötig sind eine 2/3-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen und eine einfache Mehrheit der Stimmen aus den "kleinen Staaten".
 - Bei weiteren Neu-Aufteilungen der Regionen gilt weiterhin die Stimm-Verteilung gemäß den bis zu 4 Grund-Regionen; dadurch wird eine Einigung über eine Aufteilung der Grund-Regionen erleichtert.
 - Eine neue Region kann entstehen aus Staaten aus mehr als einer Grund-Region.
- e. Eine nach Bevölkerung besonders kleine Region hat nur das halbe Stimmrecht. Dies könnte folgendermaßen geregelt werden:
Ist die Bevölkerung einer Region kleiner als 40% der kleinsten Grund-Region, so hat sie halbes Stimmrecht.
Bezüglich der in d. genannten 8 Regionen ist diese Region eine halbe Region.

B.4 Diese und andere Regelungen werden so festgelegt, dass sie nur geändert werden können mit einer doppelten 2/3-Mehrheit in der internationalen parlamentarischen Versammlung: 2/3 aller Stimmen und 2/3 der Stimmen aus den "kleinen Staaten". Der Spielraum für solche Änderungen werden festgelegt in einem Vertrag, der von den Staaten beschlossen wird.

C. Ergänzende Regelungen zu 4.1.3

C.1 Ein Aufsichtsrats-Platz, den eine Partei durch eine Wahl auf **nationaler** Ebene bekommt, kann dazu führen, dass diese Partei oder die zu ihr gehörende IP-Gruppe bei der **internationalen** Wahl einen Platz nicht bekommt.

Beispiel: Eine Partei hat 1 Platz bekommen für einen bestimmten Aufsichtsrat bei der Wahl auf nationaler Ebene. Bei der Wahl auf internationaler Ebene kann diese Partei deshalb keinen Aufsichtsrats-Platz in diesem Aufsichtsrat bekommen; Ausnahme: wenn diese Partei oder ihre IP-Gruppe bei der internationalen Wahl für diesen Aufsichtsrat einen Stimmenanteil hat, der 2 oder mehr Plätzen entspricht.

Mit dieser Regelung wird es wahrscheinlicher, dass eine Partei oder IP-Gruppe bei der internationalen Wahl 2 Aufsichtsrats-Plätze in 2 verschiedenen Aufsichtsräten bekommt, als dass sie 2 Aufsichtsrats-Plätze in einem einzigen Aufsichtsrat bekommt.

Ergänzende Regelungen:

- Eine Partei, die auf nationaler Ebene für einen Aufsichtsrat kandidiert, muss auch auf internationaler Ebene für diesen Aufsichtsrat kandidieren; oder sie muss einer IP-Gruppe angehören, die auf internationaler Ebene für diesen Aufsichtsrat kandidiert.
- Ein Kandidat kann nur in den Kandidaten-Listen einer einzigen Partei sowie deren IP-Gruppe sein.

C.2 Um eine **Benachteiligung kleinerer** Parteien oder IP-Gruppen auszugleichen, wird folgende Korrektur durchgeführt; erst auf nationaler Ebene, danach auf internationaler Ebene (vor der Anwendung auf internationaler Ebene muss C.1 angewendet werden).

Wo im Folgenden "Partei" steht, ist gemeint "Partei oder IP-Gruppe".

a. Ohne Korrektur ist Folgendes möglich:

	Für alle Aufsichtsräte zusammen:		
	Stimmenanteil	Aufsichtsratsplätze	Differenz
Partei A	7%	0%	-7%
Partei B	16%	4%	-12%
Partei C	31%	26%	-5%
Partei D	46%	70%	+24%

Die Parteien A, B und C haben zu wenig Aufsichtsrats-Plätze, die Partei D hat zu viele Plätze.

b. Die Parteien A, B und C bekommen mehr Aufsichtsrats-Plätze, die Partei D bekommt weniger Plätze. Die Parteien bekommen so viele Aufsichtsrats-Plätze, wie es ihrem Stimmenanteil entspricht.

Eine Partei mit zu wenigen Aufsichtsrats-Plätzen (Partei A, B oder C) bekommt diese zusätzlichen Plätze für diejenigen Aufsichtsräte, in denen der **Stimmen-Unterschied** zwischen einer Kandidaten-Liste dieser Partei und einer Kandidaten-Liste der Partei D **prozentual am kleinsten** ist.

Beispiel für die Parteien B und D:

	Aufsichtsräte					
	1	2	3	4	5	6
Stimmen Partei B	200	100	600	550	300	50
Stimmen Partei D	1100	1300	900	600	800	500
$(B*100)/D$	18%	8%	67%	92%	38%	14%

Bei Aufsichtsrat 4 ist der Stimmen-Unterschied am kleinsten (mit 92%). Partei B hat auf diesen Aufsichtsrats-Platz den größten Anspruch (falls es keine Ausnahme gemäß C.2.c gibt).

c. Zu C.2.b gibt es folgende **Ausnahmen:**

- c1 Eine Partei mit zu wenigen Aufsichtsrats-Plätzen (Partei A, B oder C) bekommt einen Aufsichtsrats-Platz nicht, wenn eine andere Partei mit zu wenig Aufsichtsrats-Plätzen
 - mehr Stimmen für diesen Aufsichtsrat hat
 - und den Aufsichtsrats-Platz gemäß C.2.b bekommt.
- c2 Eine Partei mit zu wenigen Aufsichtsrats-Plätzen (Partei A, B oder C) bekommt den Aufsichtsrats-Platz nicht,
 - wenn sie für diesen Platz weniger als 25% der Stimmen der großen Partei D hat (siehe auch C.5);
 - oder wenn sie schon einen Platz in diesem Aufsichtsrat hat;
 - oder wenn die Partei, die einen Platz verlieren soll, in diesem Aufsichtsrat schon einen Platz durch C.2.b verloren hat.
- c3 Die Bedeutung des prozentualen Stimmen-Unterschiedes wird verringert, um mehr Kontinuität zu erhalten:
 - Wenn der Kandidat der Partei, die bisher zu wenig Aufsichtsrats-Plätze hat (Partei A, B oder C), bereits genau 1 Periode in diesem Aufsichtsrat war, dann gilt der prozentuale Stimmen-Abstand zwischen den beiden Parteien als verringert um die Hälfte.
 - Wenn der Kandidat der Partei, die bisher zu viele Aufsichtsrats-Plätze hat (Partei D), bereits genau 1 Periode in diesem Aufsichtsrat war und diese Partei nur 1 Platz in diesem Aufsichtsrat hat, dann kann die kleinere Partei diesen Platz nur bekommen, wenn sie (wegen C.2.c2) sonst weniger Aufsichtsrats-Plätze bekommen würde.

Die beiden vorigen Punkte machen sich gegenseitig ungültig, wenn in beiden Parteien der Kandidat bereits genau 1 Periode in diesem Aufsichtsrat war.

- d. Durch „...25%...“ in C.2.c2 kann es passieren, dass eine kleine Partei weniger Aufsichtsrats-Plätze bekommt, als es ihrem Stimmenanteil für alle Aufsichtsräte zusammen entspricht. Der Stimmenanteil, den diese Partei nicht nutzen konnte, wird an andere Parteien verteilt.

Beispiel: Partei A hat statt 7% (= ihr Stimmenanteil für alle Aufsichtsräte zusammen) wegen C.2.c2 („...25%...“) nur 4% der Aufsichtsrats-Plätze bekommen, die restlichen 3% werden an andere Parteien verteilt:

	Für alle Aufsichtsräte zusammen,		
	alt	zusätzlich	neu
Partei B	16%	0,52%	16,52%
Partei C	31%	1,00%	32,00%
Partei D	46%	1,48%	47,48%
	93%	3,00%	

Als Beispiel die Rechnung für Partei B: $3\% \cdot (16/93) = 0,52\%$

- e. Es kann auch passieren, dass es statt nur einer Partei (in C.2.a die Partei D) 2 oder mehr Parteien gibt, die mehr Aufsichtsrats-Plätze haben, als es ihrem Stimmenanteil entspricht. Das Verfahren bleibt fast das Gleiche.

Beispiel:

	Für alle Aufsichtsräte zusammen:		
	Stimmenanteil	Aufsichtsratsplätze	Differenz
Partei A	7%	0%	-7%
Partei B	16%	4%	-12%
Partei C	36%	40%	+4%
Partei D	41%	56%	+25%

Unabhängig davon, wo der Stimmen-Unterschied zwischen 2 Parteien (z.B. zwischen F und G oder zwischen F und H) kleiner ist, gilt: Partei G kann nicht mehr als 4% verlieren, Partei H nicht mehr als 15%.

- f. Weitere Punkte:

- In einer Kandidaten-Liste: Der erfolglose Kandidat einer Liste, der nach einem erfolgreichen Kandidaten dieser Liste die meisten Stimmen hatte, ist Stellvertreter für den Aufsichtsrat.
- Wenn eine kleine Partei vor allem in gemeinsamen Kandidaten-Listen mehrerer Parteien antritt, kann es passieren, dass diese kleine Partei mehr Aufsichtsrats-Plätze bekommt, als es ihrem Stimmenanteil für alle Aufsichtsräte zusammen entspricht. Diese kleine Partei verliert in der gleichen Weise Aufsichtsrats-Plätze, wie die große Partei D in C.2.b.

C.3 gemeinsame Kandidaten-Listen mehrerer Parteien oder IP-Gruppen:

Wenn mehrere Parteien oder IP-Gruppen für einzelne Aufsichtsräte gemeinsame Kandidaten-Listen aufstellen, muss verhindert werden, dass die **kleineren** Partner benachteiligt werden. Die Korrektur hierfür wird ähnlich gemacht wie die Korrektur gemäß C.2. Unterschiede zum Verfahren in C.2:

- Es kommt an auf den prozentualen Abstand der Stimmen zwischen **2 Kandidaten einer Liste**; in C.2 werden die Stimmen aller Kandidaten einer Liste zusammengezählt, danach 2 Listen verglichen.
- Die Korrektur erfolgt getrennt für Position 1 der gemeinsamen Listen und für Position 2 der gemeinsamen Listen.

Weitere Regelungen für gemeinsame Kandidaten-Listen:

- Wenn in einer Kandidaten-Liste einer Partei oder IP-Gruppe Kandidat A vor Kandidat B ist, und es wird dann eine gemeinsame Kandidaten-Liste mehrerer Parteien oder IP-Gruppen erstellt, dann darf bei dieser gemeinsamen Liste nicht Kandidat B vor Kandidat A stehen.
- Man könnte Regelungen machen für eine dezentrale Auswahl der Personen, die über die Erstellung einer gemeinsamen Kandidaten-Liste verhandeln.
- Auch in einer gemeinsamen Kandidaten-Liste ist jeder Kandidat gekennzeichnet als Kandidat einer Partei oder IP-Gruppe.

Grund: Der Wähler soll nur einen Kandidaten markieren (und nicht extra eine Partei oder IP-Gruppe); wie es auch bei Kandidaten-Listen ist, die keine gemeinsamen Listen sind. Außerdem ist diese Kennzeichnung wichtig, um den gesamten Stimmenanteil einer Partei oder IP-Gruppe für alle Aufsichtsräte zusammen zu ermitteln; dieser Stimmenanteil ist für C.2 wichtig (vergleiche C.2.a).

C.4 Für die Aufsichtsrats-Plätze, die auf **nationaler Ebene** gewählt werden, gilt folgende Sonderregelung:

In der internationalen parlamentarischen Versammlung (siehe 4.1.2) kann mit 2/3 der Stimmen aller und über 1/2 der Stimmen aus den "kleinen Staaten" entschieden werden, dass für einzelne Unternehmen die Wahl auf nationaler Ebene ersetzt wird durch eine internationale Wahl gemäß 4.1.3.

Beispiel für Anwendung: Ein großes internationales Unternehmen hat seinen Hauptsitz in einem kleinen Staat, der in großer finanzieller Abhängigkeit von diesem Unternehmen ist. Und diese Abhängigkeit hat sich bereits bemerkbar gemacht bezüglich der benötigten Mehrheit gemäß 4.2 (zu den schon in 4.3 genannten "Finanz-Unternehmen mit relativ wenigen Arbeitnehmern, welche besonders viel verdienen").

C.5 Im Zusammenhang mit 4.2 und 4.3 („Finanz-Unternehmen mit relativ wenigen Arbeitnehmern, welche besonders viel verdienen“) stehen die folgenden Regelungen. Sie verhindern, dass Parteien oder IP-Gruppen, die den Anteilseignern besonders nahe stehen, sich gegen eine große Mehrheit anderer Parteien oder IP-Gruppen durchsetzen können.

C.5.1 Es gilt eine der folgenden Alternativen:

Alternative 1: Die internationale parlamentarische Versammlung kann entscheiden (mit 2/3 aller Stimmen und mit 1/2 der Stimmen aus den „kleinen Staaten“), dass der Aufsichtsrat eines Unternehmens verkleinert wird: die Vertreter aller 3 Gruppen (Anteilseigner, Arbeitnehmer, Bevölkerung) bekommen in diesem Aufsichtsrat weniger Plätze.

Alternative 2: Bei der Wahl zu einem Aufsichtsrat bekommt eine Kandidaten-Liste alle Sitze, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die Kandidaten-Liste hat mindestens 2/3 aller Stimmen
- und ist eine gemeinsame Liste von Parteien oder IP-Gruppen, die in der internationalen parlamentarischen Versammlung (4.1.2) zusammen mindestens 2/3 aller Sitze haben. Dies gilt nicht nur für eine internationale Wahl, sondern auch für eine nationale Wahl: Bei einer nationalen Wahl können diese 2/3 aller Sitze dadurch erreicht werden, dass Parteien oder IP-Gruppen, die in diesem Staat normalerweise nicht antreten, zustimmen, dass ihr Name auf einer nationalen Kandidaten-Liste genannt wird.

C.5.2 Bei kleineren Aufsichtsräten kann durch "...25%..." in C.2.c2 (zusammen mit C.1 ab „Ergänzung:...“) das oben genannte Ziel (C.5, erster Absatz) dadurch erreicht werden, dass für einen bestimmten Aufsichtsrat eine besonders große gemeinsame Kandidaten-Liste mehrerer Parteien oder IP-Gruppen entsteht. Dadurch wird es wahrscheinlicher, dass durch C.2 ("Stimmen-Unterschied ... prozentual am kleinsten") eine Partei oder IP-Gruppe einen Aufsichtsrats-Platz nicht in diesem Aufsichtsrat bekommt, sondern in einem anderen Aufsichtsrat.

Bei Anwendung von „C.5.1 Alternative 2“ ist dies von geringer Bedeutung.

Bei Anwendung von „C.5.1 Alternative 1“ ist dies von größerer Bedeutung und muss durch folgende Regelung ergänzt werden:

Um einen Sitz in einen Aufsichtsrat gemäß C.2.b zubeikommen, gilt: Der Stimmenanteil für alle Aufsichtsräte zusammen (getrennt nach nationaler und internationaler Wahl), den die Parteien oder IP-Gruppen haben, die eine gemeinsame Kandidaten-Liste erstellen, muss mindestens 5% sein (diese 5% gelten auch, wenn es nur um eine einzige Partei oder IP-Gruppe geht). Diese 5%-Regelung verhindert, dass die Möglichkeit aus C.5.2 („besonders große gemeinsame Kandidaten-Listen“) dadurch umgangen wird, dass man unter dem Namen einer Partei oder IP-Gruppe antritt, der nur für einen Aufsichtsrat gilt.

C.6 Weitere Punkte:

C.6.1 Die Abgabe der Stimmen (zusammen für nationale und internationale Wahl) könnte etwa 2 Monate vor der Entscheidung gemäß 4.1.2.b stattfinden.

C.6.2 Für eine Kandidaten-Liste gemäß 4.1.3.a könnte es eine Mindestgröße von 4 Kandidaten geben.

C.6.3 Man könnte die Zahl der Aufsichtsräte, für die sich ein Kandidat bewerben darf, begrenzen (z.B. maximal 3 Aufsichtsräte).

C.6.4 Die internationale Wahl könnte weiter eingeschränkt werden zugunsten der nationalen Wahl. Beispiel: Es werden nur in 50% der Unternehmen Aufsichtsrats-Plätze der Gruppe Bevölkerung auf nationaler und internationaler Ebene gewählt; es handelt sich um die 50%, an denen entsprechend der internationalen Stimmenabgabe das größte Interesse besteht. (Damit Stimmen

aus kleinen Staaten ins Gewicht fallen, werden sie gesondert berücksichtigt.)

- C.6.5 Nicht nur Parteien oder IP-Gruppen können an der Wahl teilnehmen. Bürgerinitiativen und nichtstaatliche Organisationen (NGOs), die eine bestimmte Anzahl von Unterstützer-Unterschriften gesammelt haben (und eine demokratische Struktur haben), können für die Aufsichtsräte einzelner Unternehmen kandidieren. C.2 wird nicht angewendet für Bürgerinitiativen und NGOs.
- C.6.6 Ein Kandidat für einen Aufsichtsratsplatz kann gleichzeitig antreten auf einer nationalen und auf einer internationalen Liste für den gleichen Aufsichtsrat.
- C.6.7 Die Wahlberechtigten sollten die Möglichkeit haben, sich ihren Wahlzettel mit Hilfe einer Computer-Datenbank zu erstellen (es geht aber auch ohne).
- C.6.8 Man könnte auch Regelungen machen für dezentrale Entscheidungen über die ursprüngliche Reihenfolge der Kandidaten-Listen (gemäß 4.1.3.a).
- C.6.9 Bei sehr großen Staaten (z.B. Indien), deren Wähler einen maximalen Stimmenanteil von 10% aller Stimmen haben können (siehe 4.1.1.b): Es kann berücksichtigt werden, wenn mehr als 10% der Unternehmen aus diesem Staat kommen.
Beispiel: Ein Staat hat 15% der Bevölkerung und 14% der Unternehmen. Bei den 4% dieser Unternehmen, die international am wenigsten begehrt sind, werden die Aufsichtsrats-Plätze nur auf nationaler Ebene gewählt. (Statt 4% könnte es auch ein größerer Anteil sein: weil es sich nur um die Unternehmen handelt, die am wenigsten begehrt sind.)
 Für alle Staaten gilt: Der Anteil der Unternehmen, der über dem Anteil der Bevölkerung (im Beispiel 15%) liegt, wird nicht berücksichtigt.

D. Eigentum und Verfassung/Grundgesetz

Beim Eigentum sind bezüglich großer Unternehmen 2 Bereiche zu unterscheiden:

- der Besitz eines Anteils an einem Unternehmen ("vermögensrechtliches Element");
- das Recht, die Entscheidungen eines Unternehmens zu beeinflussen ("mitgliedschaftsrechtliche Befugnisse").

In einem Urteil zur Mitbestimmung hat das deutsche Verfassungsgericht in Zusammenhang mit §14 ("Eigentum,...") des Grundgesetzes folgendes geschrieben:

*"Hinsichtlich der Eigentumsgarantie sind jedoch im Wesentlichen nur die **mitgliedschaftsrechtlichen** Befugnisse der Anteilseigner betroffen, während das **vermögensrechtliche** Element des Anteilseigentums nicht berührt ist. Außerdem fällt der nur **wenig ausgeprägte personale Bezug** der Anteilsrechte in ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Bedeutung ins Gewicht"*

(Aus der Begründung eines Urteils von 1999 zur Montan-Mitbestimmung; siehe BverfG, 1 BvL 2/91 vom 2.3.1999, Absatz-Nr. 77, <http://www.bverfg.de>.)

Siehe auch ein Urteil von 1979 zum Mitbestimmungsrecht von 1976; BverfGE 50, 290 [341 ff.].

Dies ist auch auf Seite 3 in "Kollektives Arbeitsrecht, Unternehmensmitbestimmung" von Christian Rolfs, 4 Seiten, http://www.jura.uni-bielefeld.de/Lehrstuehle/Rolfs/Begleitmaterial/SS_2002/Arbeitsrecht/10Juni.pdf.)

Michael Kox

info@mitbestimmung.info

Version vom 14.10.2005

Änderungen: www.mitbestimmung.info/aenderungen.htm

In anderen Sprachen:

Englisch: www.co-determination.info

Esperanto: www.mikox.de/esperanto/kundecidado